

## **Banküberweisungen - Haftung der Bank nach SEPA-Inkrafttreten**

OGH 2 Ob 224/13 z vom 23. 10. 2014  
§ 35 ZaDiG

### **Sachverhalt:**

Strittig war im gegenständlichen Fall, ob die Bank auch nach Inkrafttreten von SEPA zum Abgleich des Empfängernamens und der Kontonummer verpflichtet sei. Der OGH verneinte dies (entgegen der bisherigen Rechtslage) und lehnte eine Haftung der Bank ab. Dieses Risiko einer solchen Fehlüberweisung trage der Überweisende.

### **Rechtssätze:**

Nach der neuen Rechtslage hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers einen Zahlungsauftrag ausschließlich auf Basis der Kundenidentifikatoren (IBAN bei Inlandsüberweisungen) durchzuführen und darf weitergehende Angaben ignorieren. Der Empfängername kommt als Kundenidentifikator nicht mehr in Betracht.